

# Richtlinie der Kommunalen Hochschule für Verwaltung und des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e.V. zum Nachteilsausgleich

## § 1 Präambel

Nach der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Schwerbehindertenrichtlinien - SchwbRI) sind die Belange von Studierenden, Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern mit körperlichen und seelischen Einschränkungen sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der Gestaltung der Prüfungsbedingungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit angemessen zu berücksichtigen. In diesen Fällen hat der Prüfling einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, weil hierüber die Chancengleichheit gegenüber den Mitprüflingen erst hergestellt wird.

Diese Richtlinie legt Grundsätze für die Entscheidungspraxis fest und regelt das Verfahren. Ein Rücktritt von der Prüfungsleistung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt.

## § 2 Betroffener Personenkreis

- (1) Studierende, Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer können einen Nachteilsausgleich geltend machen, wenn sie behindert sind oder eine gesundheitliche Beeinträchtigung nachweisen.
- (2) Eine schwerwiegende chronische Erkrankung liegt vor, wenn eine Krankheit vorliegt, die wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung).

## § 3 Ausgleichsfähige Beeinträchtigungen

- (1) Studierenden, Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern mit körperlichen und seelischen Erkrankungen darf bei Leistungsanforderungen und Leistungskontrollen kein Nachteil aufgrund ihrer Einschränkung entstehen.
- (2) Die bloße Beeinträchtigung der Umsetzung der körperlichen und seelischen Leistungsfähigkeit (Sehschwäche, dauerhafte motorische Einschränkung, Legasthenie, Dyskalkulie etc.) ist durch geeignete Erleichterungen der Prüfungsbedingungen, wie z. B. durch technische Hilfsmittel oder Schreibzeitverlängerung ausgleichbar. In diesen Fällen hat der Prüfling einen

Anspruch auf Nachteilsausgleich, weil hierüber die Chancengleichheit gegenüber den Mitprüflingen erst hergestellt wird.

#### **§ 4 Bemessung des Ausgleichs**

- (1) Beim Nachteilsausgleich geht es um den Ausgleich von körperlichen und seelischen Erkrankungen, die den Nachweis der vorhandenen Befähigung (in der Prüfung) erschweren und die in der Prüfung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. So besteht der Nachteilsausgleich bspw. in der Zulassung von Hilfsmitteln und der Gewährung von Zeitverlängerung, um Defizite auszugleichen.
- (2) Abhängig von der konkreten Beeinträchtigung und den Prüfungsanforderungen im Einzelfall können mögliche Ausgleichsmaßnahmen insbesondere sein:
  - bedarfsgerechte Aufbereitung von Prüfungsmaterialien
  - Nutzung von technischen Hilfsmitteln und/oder personellen Hilfen
  - Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit für Leistungsnachweise von maximal 50 % (Hausarbeiten, Klausuren, etc.)
  - Möglichkeit, Klausuren durch Pausen zu unterbrechen (ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit)
  - Prüfung in einem gesonderten Bearbeitungsraum
- (3) Die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen darf nicht zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen nicht zu einer privilegierenden Überkompensation zu Lasten der Chancengleichheit anderer Prüflinge führen.

#### **§ 5 Verfahren**

- (1) Der Antrag ist schriftlich und frühzeitig zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - a) Name, Matrikelnummer und Studiengang / Lehrgang des Prüflings
  - b) Bezeichnung der Prüfungen, für die ein Nachteilsausgleich beantragt wird
  - c) Benennung und Glaubhaftmachung der Beeinträchtigungen, die den Nachteilsausgleich begründen
  - d) Vorschläge, welche Maßnahmen aus Sicht des Prüflings geeignet sind, den Nachteil auszugleichen.
- (3) Die Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung erfolgt in der Regel durch eine fachärztliche Bescheinigung. Dabei ist nicht die Diagnose relevant, sondern die Nachvollziehbarkeit der Beeinträchtigung. Bei der Beantragung einer Schreibverlängerung ist vom behandelnden Arzt eine prozentuale Empfehlung der

Verlängerung anzugeben. Bei Bedarf kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

- (4) Hält die Hochschule / das Studieninstitut den Antrag für insgesamt oder teilweise unbegründet, so lehnt sie den Antrag insgesamt oder teilweise ab. Die Hochschule / das Studieninstitut benachrichtigt den Prüfling rechtzeitig über den (insgesamt oder teilweise) abgelehnten Nachteilsausgleich. Die Gründe, die zur Ablehnung führten, werden dem Prüfling mitgeteilt.
- (5) Hält die Hochschule / das Studieninstitut den Antrag für insgesamt oder teilweise begründet, so gibt sie dem Antrag insgesamt oder teilweise statt. Zudem informiert die Hochschule / das Studieninstitut die betroffenen Prüfenden über Art und Umfang des gewährten Nachteilsausgleiches. Die Gründe, die zur Gewährung des Nachteilsausgleiches geführt haben, werden den Prüfenden nicht mitgeteilt. Die Hochschule / das Studieninstitut benachrichtigt den Prüfling rechtzeitig über Art und Umfang des (insgesamt oder teilweise) gewährten Nachteilsausgleiches.
- (6) Sofern Prüflinge die Abänderung eines bereits gewährten Nachteilsausgleiches begehren, so ist das obige Verfahren (Absätze 1 bis 5) entsprechend anzuwenden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1.8.2018 in Kraft.

Hannover, den 18.06.2018



Prof. Dr. Michael Koop  
Präsident